

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.04.1993

Geschäftszahl

93/18/0103

Rechtssatz

Auf das berufliche Fortkommen des Fremden ist nach § 20 Abs 1 FrG - anders als gem § 3 Abs 3 FrPolG - im Rahmen der Interessenabwägung nunmehr nicht mehr Bedacht zu nehmen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180103.X03